

Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens in der Stadt Wahlstedt

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im [Baugesetzbuch \(BauGB\)](#) genau festgelegt. Das Gesetz regelt auch die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Stadt Wahlstedt muss sich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen an diese Vorschriften halten.

Sie können sich in zwei Stufen an der Planung beteiligen und der Stadt Ihre Meinung zur Planung mitteilen:

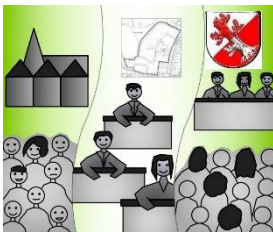
1. während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
2. im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Wenn der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen.

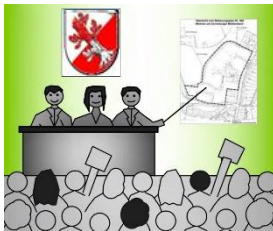
Ob und wann ein Bebauungsplan aufgestellt wird, entscheiden die politischen Gremien der Stadt Wahlstedt. Es gibt keine Verpflichtung, für das gesamte Stadtgebiet Bebauungspläne aufzustellen.

Die einzelnen Schritte eines Bebauungsplanverfahrens:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Die Initiative zur Aufstellung eines Bebauungsplanes kann von den Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung, einem Investor oder der Politik ausgehen.



Wenn ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, fasst der zuständige Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr einen Aufstellungsbeschluss. Mit dem Aufstellungsbeschluss beginnt das Bebauungsplanverfahren.



Der Aufstellungsbeschluss mit der Abgrenzung des Plangebietes wird in der Segeberger Zeitung und im [Internet](#) veröffentlicht.



Zusätzlich können Sie den Aufstellungsbeschluss in der [Planauslage](#) einsehen und sich erläutern lassen.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Jetzt beginnt die eigentliche Arbeit am Plan: Vom Bauamt werden – eventuell zusammen mit einem Planungsbüro oder einem Investor – städtebauliche Ideen entwickelt und ein Plankonzept erarbeitet.



Das Plankonzept wird durch Auslegung der Öffentlichkeit und ggf. auf einer Bürgerversammlung vorgestellt (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung). Beides wird i. d. R. eine Woche vorher in der Segeberger Zeitung angekündigt und im [Internet](#) veröffentlicht.



Auf einer ggf. stattfindenden Bürgerversammlung wird Ihnen das Plankonzept (ggf. mit verschiedenen Planvarianten) erläutert. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, mit den Vertretern der Verwaltung darüber zu diskutieren und eine Stellungnahme abzugeben.



Gleichzeitig liegt das Plankonzept i. d. R. 30 Tage lang in der [Planauslage](#) aus und kann von Ihnen eingesehen werden. Dort können Sie sich die Planung erläutern lassen und eine **Stellungnahme** abgeben. Diese können Sie auch per **Brief**, per [E-Mail](#) oder zur **Niederschrift** vorbringen.



Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden Behörden und sonstige öffentliche Institutionen über die Planung informiert (frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB). Diese geben wichtige Hinweise für die Planung.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung dienen dazu, Überlegungen und Interessen der Bürger und anderer Behörden frühzeitig zu berücksichtigen und in die Planung einfließen zu lassen.

3. Auslegungsbeschluss gem. § Abs. 2 BauGB



Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung erstellt das Bauamt einen Bebauungsplanentwurf. Parallel werden die Begründung und ggf. der Umweltbericht erarbeitet.

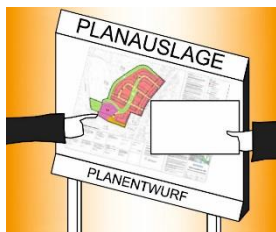


Der Bebauungsplanentwurf wird anschließend mind. 30 Tage in der [Planauslage](#) und im [Internet](#) öffentlich ausgelegt.

Den Beschluss dazu fasst der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr (Auslegungsbeschluss).



Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung werden eine Woche vorher in der Segeberger Zeitung angekündigt und im [Internet](#) veröffentlicht.



Während der öffentlichen Auslegung können Sie den Planentwurf in der [Planauslage](#) einsehen und sich erläutern lassen. Dann können Sie erneut eine Stellungnahme abgeben. Diese können Sie auch per **Brief**, per [E-Mail](#) oder zur **Niederschrift** vorbringen. Parallel findet auch eine Behördenbeteiligung statt.

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 + 3 BauGB



Alle Stellungnahmen werden von der Verwaltung ausgewertet. Ergeben sich hierdurch neue Erkenntnisse und wird deshalb der Plan wesentlich geändert, muss eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Dann wird von der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag für die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt erstellt. In der Abwägung werden alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Anschließend wird der Bebauungsplan von der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt als Satzung beschlossen. Danach wird Ihnen das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt und inwieweit Ihre Stellungnahme berücksichtigt werden konnte.



Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Segeberger Zeitung und im [Internet](#) wird der Bebauungsplan rechtskräftig und Teil des Wahlstedter Ortsrechts.



Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens können Sie Bebauungspläne in der [Planauslage](#) und im [Internet](#) einsehen.



Der rechtskräftige Bebauungsplan legt verbindlich fest, wie und was gebaut werden darf und bildet die Grundlage für Baugenehmigungen.